jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

Art. 2 § 7d BEinstG Belästigung

BEinstG - Behinderteneinstellungsgesetz

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 21.07.2024

1. (1)Eine Diskriminierung liegt auch bei Belästigung vor, wenn eine Person
    1. 1.vom Dienstgeber selbst belästigt wird,
    2. 2.durch den Dienstgeber dadurch diskriminiert wird, indem dieser es schuldhaft unterlässt, im Falle einer Belästigung durch Dritte eine auf Grund gesetzlicher Bestimmungen, Normen der kollektiven Rechtsgestaltung oder des Arbeitsvertrages angemessene Abhilfe zu schaffen,
    3. 3.durch Dritte in Zusammenhang mit seinem Dienstverhältnis belästigt wird oder
    4. 4.durch Dritte außerhalb eines Dienstverhältnisses belästigt wird.
2. (2)Belästigung liegt vor, wenn im Zusammenhang mit einer Behinderung eine unerwünschte Verhaltensweise gesetzt wird,
    1. 1.die die Würde der betroffenen Person verletzt oder dies bezweckt,
    2. 2.die für die betroffene Person unerwünscht, unangebracht oder anstößig ist und
    3. 3.die ein einschüchterndes, feindseliges, entwürdigendes, beleidigendes oder demütigendes Umfeld für die betroffene Person schafft oder dies bezweckt.
3. (3)Eine Diskriminierung liegt auch vor
    1. 1.bei Anweisung zur Belästigung einer Person,
    2. 2.wenn die Zurückweisung oder Duldung einer Belästigung durch die belästigte Person zur Grundlage einer diese Person berührenden Entscheidung gemacht wird,
    3. 3.wenn eine Person auf Grund ihres Naheverhältnisses zu einer Person wegen deren Behinderung belästigt wird.

In Kraft seit 01.08.2013 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at